

Zeitschrift: Urkundio : Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung, vornehmlich aus der nordwestlichen Schweiz

Herausgeber: Geschichtsforschender Verein des Kantons Solothurn

Band: 2 (1895)

Heft: 1: Die Grafen von Froburg : ein Beitrag zur urkundlichen Geschichte der Schweiz

Artikel: Die Grafen von Froburg : ein Beitrag zur urkundlichen Geschichte der Schweiz

Autor: Winistörfer, Urban / Fiala, F.

Kapitel: 12: Waldenburgische Linie : Graf Volmar (1280 ca.-1320)

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-320753>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben, indem ihrer nach seinem Hinscheide gar keine Erwähnung mehr geschieht.

Von den beiden Söhne würde Hermann, der ältere, aus den Urkunden verschwinden, wenn man nicht in ihm einen H., Propst von Zofingen erkennen will, den 1294 Heinrich von Ruda nebst Hr. Ludwig Grafen von Froburg, seine Herren und Freunde nennt¹⁾. Andere zweifeln und halten mit mehr Wahrscheinlichkeit jenen Propst H. für einen Ffenthal.

12. Graf Bolmar (1280 ca. — 1320).

Um so mehr wissen uns die Urkunden von Ludwigs anderm Sohne, Graf Bolmar, zu berichten, der bei seines Vaters Hinscheide indeß noch unter seinen Jahren gewesen zu sein scheint, wie eine, zwar undatirte Urkunde vermuthen läßt. In Anwesenheit desselben tritt nämlich Ulrich von Bechburg als Vogt seines Schwester Sohnes Bolmar von Froburg auf, um in dessen Namen den Verkauf eines Grundstückes an der Pfaffenhalben (bei Aaristorf) von Werner, dem Meyer, an das Stift Olzberg zu genehmigen. Bolmar sagt dabei: „Da er noch kein Siegel habe, so bitte er seinen Oheim von Bechburg das Instrument zu siegeln“²⁾. Handlungen eines Volljährigen waren es jedoch, als er mit seinem Bruder Hermann obige Urkunden von 1280 und 1282 ausstellte. Als ehrenhafter Lebensmann der Kirche von Basel fand sich Graf Bolmar 1283 bei dem Heere ein, womit König Rudolf I. von Habsburg seinem warmen Freunde, dem Bischof Heinrich Gürtelknopf, zu Hülfe im Frühjahr vor Bruntrut zog gegen Graf Reinald von Burgund, Herrn zu Mompelgard. Stadt und Schloß daselbst belagerte der König 6 Wochen lang, bis letzteres am 16. April erobert wurde, worauf am folgenden Tage der Abschluß eines Friedens erfolgte, Graf Reinald von Burgund dem Bischof Heinrich von Basel Bruntrut nebst der Vogtei Moie und Bure auf ewige Zeiten überließ. Der Vertrag

¹⁾ Urk. Zofingen 1294 März 1: Archiv St. Urban; abgedruckt bei Herrgott III, n. 669, cum sigillis Dominorum et Amicorum meorum. Sol. Woch. 1824, 214.

²⁾ Urk. ohne Datum bei Herrgott III, n. 688.

wurde im Lager vor Bruntrut abgeschlossen, wohin der König aus einem andern Lager bei Charmoille (Chalmiz)¹⁾, an der Gränze des Sundgaues im Elsaß, vorgerückt war; und in diesem frühern Lager war es, wo derselbe in einem friedlichen Akte dem Kloster Lûzel seinen Schutz gegen Jedermann zusicherte, in Gegenwart seiner getreuen Fürsten: Heinrichs, Bischofs von Basel, und Cunrads, Bischofs von Straßburg; dann Friedrichs des Burggrafen, Theobalds Grafen von Pfirt, Johannes von Thierstein, W. (Volmars) von Froburg, und anderer edeler Männer mehr²⁾.

Graf Volmars gutes Vernehmen mit dem bischöflichen Hofe zu Basel änderte sich, nachdem Bischof Heinrich 1286 zum Erzbischof von Mainz erhoben worden war, und Peter Reich den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte, änderte sich besonders aber nach König Rudolfs I. Hinscheide (1291) als zwischen dessen Sohne, Herzog Albrecht von Oesterreich und Graf Adolf von Nassau der Kampf um die deutsche Königskrone sich erhob, in welchem der Graf von Froburg für erstern, der Bischof aber für letztern Partei nahm, der auch am 24. Juni 1292 zu Frankfurt zum römischen König gekrönt wurde. Zwischen dem Grafen von Froburg und seinem Lehensherrn kam es in jenem Parteikampfe so weit, daß dem Bischofe die Aufnahme seiner Völker in den Besten zu Olten und Waldburg, auch der Uebergang über die Narbrücke zu Olten verweigert wurde³⁾, der Lehenspflicht im Allgemeinen zuwider, besonders aber auch dem Vertrage, den 1265 Graf Volmars Vater mit dem damaligen Bischofe abgeschlossen hatte; vielleicht daß nach des Grafen Vorgeben auch bischöflicher Seits die Bedingungen des Vertrages nicht waren gehalten worden. In Anwendung der Bestimmungen des letztern wenigstens wurde der Streit durch vier ernannte Schiedsrichter entschieden, die in ihrem Spruche von 1295 den Grafen am Ungrunde erkannten, „und nach Maßgabe des Vertrages zur Einbuße jener Quartzehnten zu Froburg, Sissach &c. verfallten, die Volmar dem Bischofe übergeben, zugleich mit Schrift,

¹⁾ datum in castris juxta villam de Chalmillis.

²⁾ Sol. Woch. 1830, 175; Böhmer Regesten, S. 120; Buchinger, Epitome fast. Lucell., p. 265 ff. Schöpflin, Alsat. diplom. II, 26.

³⁾ Bruckner, S. 1440; Sol. Woch. 1820, 512.

Siegel, Eid und Zeugen ihm versprechen mußte, weder Olten, noch Waldburg oder sonst einiges Gut, so er vom Gotteshause Basel zu Lehen hatte, jemals zu enttragen oder zu entfremden. „Gewinn et er Leibes erben“, so lautet ferner der Spruch, „Sohn oder Tochter, die sollen die Lehen, die er hat von dem Gotteshause, haben und besitzen in allen dem Rechte als der vorgenannte Wolmar“¹⁾. Auch sein Vetter, Graf Hermann von Froburg, mußte ein ähnliches Lehensvergehen mit einem Strafgelde büßen, indem ihn Bischof Peter zu einer Entschädigung von 200 Mark verfallte, deren Bezahlung diesem durch Bürgen mußten versichert werden, unter denen sich, nebst mehreren andern Großen und Edeln, auch Graf Wolmar von Froburg befand²⁾.

Bald aber gewann die österreichische Partei im deutschen Reiche völlig wieder die Oberhand, vollends als nach König Adolfs gewaltsamem Tode Albrecht von Oesterreich 1298 auf den Thron erhoben wurde, dessen Streben nun dahin gieng, die Macht seines Hauses immer weiter auszudehnen. Wie er dazu auch den zerrütteten Zustand des Froburgischen Stammes benützte, ist oben schon angedeutet worden in Bezug auf die Zofingische Linie. Allein auch vom andern Zweige konnte Graf Wolmar jenem Streben nicht ganz sich entziehen. Unter ihm giengen auch die noch übrigen Besitzungen des Hauses auf dem rechten Arufer an Oesterreich verloren. Wie aber und wann die Herrschaft Marburg, die sein Vater, Graf Ludwig von Froburg 1295 an die Johanniter übergeben und in so bestimmten Ausdrücken ihnen zugesichert hatte, wieder an ihn zurückgelangte, — ist noch unerklärt; gewiß hingegen, daß 1299 Graf Wolmar sie den Herzogen Rudolf und Friedrich von Oesterreich verkaufte: „Die Burg nämlich zu Marburg, mit Leuten und mit Gütern, Tving und Bann

1) Bruckner, S. 1441. Der Lehenrevers von 1295 Hornung 9; Ochs II, 5; von Arg, S. 84.

2) Urk. Basel 1296 Horn. 16, bei Herrgott III, n. 676; von Arg, 84; Ochs II, 5. — Unter den Zeugen steht obenan: Graf Rudolf v. Nidau, dann Hug v. Wessenberg, der Custos von Basel, Graf Rudolf v. Habsburg-Laufenburg, auf den im Briefe Graf Wolmar v. Froburg folgt, vor Herrn Otto v. Röttelen, Thüring v. Ramstein u. a.

und allen Rechten, um den Preis von 1650 Mark löthigen Silbers; mit Vorbehalt jedoch aller Mannlehen, die zur Burg zu Narburg gehören, und in die Güter, die mit vorbenannter Burg verkauft sind, und vier Knechten (darunter Rudolf Zehender) mit Weibern und Kindern, mit ihren Gütern und allen ihren Rechten, und des Bergeß, Fusting genannt, von der neuen Wartburg ab bis an den Brunnen zur Klosen, und von da in die Aare, und ennethalb der Nar Leuten und Gütern“. Der Brief ist bekräftiget durch König Albrecht, Vater der Käufer, und Heinrich Bischof von Constanz, mit ihren Insiegeln¹⁾.

Von jenem Vorbehalte hinsichtlich der Mannlehen in der Herrschaft Narburg machte Graf Bolmar gleich im folgenden Jahre Gebrauch, indem er 1300, am St. Martins Tag, zu Fleckenhausen, einem Dorfe bei Narburg, sein dortiges Gut, so bis daher der edle Mann Ulrich von Narburg von ihm zu Lehen gehabt und ihm aufgegeben, dem weisen und bescheidenen Mann Heinrich (von Bubenhofen) Vogt zu Baden (einem Oesterreichisch-Habsburgischen Dienstmann) gibt für eigen, ledig und leer, wofür Heinrich dem von Narburg 14 Mark Silbers entrichtet hat. Unter den Zeugen bemerken wir Wernher den Münzmeister von Zofingen²⁾. Vielleicht war es noch an Zahlung jener Kaufsumme für Narburg, daß 1315 Herzog Leopold von Oesterreich dem Grafen Bolmar von Froburg die 100 Pfund Steuer versetzte, so die von Luzern ihm jährlich geben mußten. Der Pfandbrief ist gegeben zu Straßburg, Donnerstag nach Matthias 1315³⁾, blieb auch unabgelöst, bis zur Erlöschung des Froburgischen Stammes 1366⁴⁾.

In näher Verbindung aber stand jetzt Graf Bolmar von

¹⁾ Urk. Straßburg 1299 Herbstm. 17, im Sol. Woch. 1819, 481; Hormayer, Archiv für Gesch. X, 415, aus dem Staatsarchiv zu Bern; Lichnowsky II, CCXXII; Urfundio I, 265.

²⁾ Urk. Fleckenhausen 1300 Heum. 20: Archiv St. Urban; abgedruckt im Sol. Woch. 1824, 33.

³⁾ Silberner Buch. Geschichtsf. X, 65 und 93: Melchior Ruß, Chronik.

⁴⁾ Siehe unten.

Frobург mit den Neuenburgischen Grafen aus dem Nidauer Zweige, die nach Abgang der Zosinger Linie nebst andern Gütern derselben die Stammveste Froburg selbst und ihren Antheil an der Landgraffschaft im Buchsgau erworben hatten. Eben im Jahr 1315 empfängt nun Graf Rudolf von Falkenstein, Graf Otto's Sohn von Falkenstein, bemeldete Landgraffschaft mit aller ihrer Zubehörde, und die Burg Altfalkenstein, genannt zur Klus, mit dem Städtchen und der Zubehörde, und was wir im Balsthal Leut und Gut haben, von seinen Oheimen, Graf Hartman von Nidau, Dompropst zu Basel, Graf Rufen von Neuenburg Herrn und Graf zu Nidau, und Graf Wolmar von Froburg — zu rechtem Lehen¹⁾, unter beschworner Verpflichtung aller der Rechte, so ein Lehenmann seinem Lehenherrs billig thun soll, mit der Beste ihnen und ihren Erben zu warten, und ihnen nirgends (niena) zu entfremdem, noch ihren Erben. Der Lehenbrief, gegeben zu Olten am St. Dionysen Tag 1315, versieht der Belehnte für sich und seine Erben mit eigenem Insiegel²⁾.

Doch um die Würde und das hohe Amt eines Landgrafen brachte sich der Graf von Falkenstein durch eine Heirath, die er bald darauf, scheint es, mit einer Person unfreien Standes schloß, einer Dienstmanns Tochter wahrscheinlich; ihr Geschlechtsname ist unbekannt, Anna ihr Vorname, wie aus einem Jahrbuch erhellet³⁾. Möchte es nicht eine Zfenthal gewesen sein, aus einen vermöglichen und angesehenen Dienstmannshause, mit dem Graf Rudolf späterhin wichtige Verhandlungen pflog? Immerhin hatte sich der Graf durch eine solche Verbindung verungewisset; die Mackel und die Folgen davon giengen auf seine Kinder über, nach dem harten Grundsatz, „daß die Frucht einer solchen Ehe dem niedrigeren Stande folgen sollte“⁴⁾; hier demjenigen

1) Aster- oder Unterlehen von den Grafen, welche selbst Oberlehenträger vom Bischof zu Basel waren.

2) Urk. 1315 Oct. 9, im Sol. Woch. 1813, 153.

3) Jahrbuch in Buchsiten, im Sol. Woch. 1826, 45

4) Böhmer, Regesten 1844, S. 111. «quod partus conditionem semper sequi debeat viliorum». Rechtspruch von König Rudolf 1282.

der unfreien Mutter. Allein auch der freigeborne Vater sollte nicht mehr fähig sein, über Freie zu richten, gleich dem Dienstmanne, nach Rudolfs von Habsburg Grundsätze, welcher 1291 den Leuten freien Standes in Schwyz und Unterwalden zuschrieb, „daß ferner kein Dienstmann ihnen zum Richter bestellt werden soll, weil ihm das unpassend scheine“¹⁾.

Die Mißheirath des Grafen scheint unter den Einsassen der Landgraffschaft Anstoß erregt, selbst Widersetzlichkeit gegen dessen Gebote erweckt zu haben. Auf so was deutet wenigstens die Zusicherung, die ihm 1318 seine obbenannten drei Lehenherren ertheilten, „indem sie gegen ihren Oheim, Graf Rudolf von Falkenstein, und dessen Erben sich eidlich verpflichten, ihm beholfen zu sein nach bestem Vermögen in der Landgraffschaft im Buchsgau, also fern und weit diese reichet, gegen alle die so gefessen sind in derselben Landgraffschaft, ob es geschähe, daß ihm, oder seinen Erben Jemand Gewalt oder Unrecht wollte thun in einigem Weg; mangelnden Falls sollte er ledig sein aller der Gabe und aller der Gelübde, die er gegen sie gethan habe, dessen ihre Briefe ihn binden, die sie von ihm haben“²⁾.

Gleichen Tages, am St. Peter Abend 1318, verleihen ihm die nämlichen drei Grafen, Rudolf und Hartmann von Nidau, Gebrüder, und Bolmar von Froburg, die Burg und die Stadt Falkenstein unter Glusen sammt Zubehörde zu rechtem Lehen, wofür Graf Rudolf schon durch jenen Revers vom Jahr 1315 sich pflichtig erkennt; diesmal wird aber die Belehnung namentlich auch auf seine Söhne, Uli, Rudi und Wernli (aus genannter Ehe) ausgedehnt, und andere seine Söhne, ob er mehr Söhne gewänne, die Lehen³⁾ d. h. lehensfähig wären, wozu nach schwäbischem Lehenrecht bloß erfordert war, daß der Betreffende nicht Priester, aber sendbar und von ritterlicher Art sei, so daß ein sonstiger Dienstmann auch Lehen besitzen konnte.

Die Landgraffschaft aber betreffend⁴⁾ traten jetzt obige seine

¹⁾ Ebend.

²⁾ Urk. 1318 Brachm. 28, im Sol. Woch. 1813, 154.

³⁾ Urk. 1318 Brachm. 28, Sol. Woch. 1830, 659.

⁴⁾ [Vrgl. über diesen ganzen Vorgang Kopp (Geschichtsblätter II, 217—242), Urkundio II.

Schirmer selbst gegen ihren l. Oheim, Graf Rudolf von Falkenstein, auf, „der die Landgrafschaft im Buchsgau mit ihrer Zubehörde von ihnen zu Lehen erhalten, die sie aber von ihrem Gn. Herren, Herrn Gerhard, Bischof zu Basel, und seiner Stift zu Lehen hätten“, anbringend: „daß dieselbe Landgrafschaft Niemand haben, besitzen, oder darin richten solle noch möge, denn ein edler Freie, der sich nicht verungenossset habe; dieweil aber nun benannter ihr Oheim von Falkenstein jetzt mit seiner ehelichen Hausfrau, die nicht freier Geburt ist, sich sofern verungenossset hat, daß er nicht mehr dieselbe Landgrafschaft nach freym Recht gehabt, besitzen, noch darin richten solle noch möge, er würde denn von Kaisern oder Römischen Königen wieder mit seiner ehelichen Frau gefreiet, so meinten sie, daß die ehgenannte Landgrafschaft der Lehenschaft halb an sie gefallen sei“. Ohne die Begründung des Anbringens von vornherein anzuerkennen, erzeigte sich der Graf von Falkenstein willig, mit den Ansprechern eine Uebereinkunft zu treffen, „wonach die Sache vor den Gn. Herrn von Basel, des von Falkenstein Richter und Lehenherrs, nach Lehenrecht kommen sollte auf einem von besagtem Herrn angelegten Tag, wo dann die von Nidau und Froburg auf ihre Gegenpart klagen und auf ihr Lehen fahren möchten und ihr Oheim von Falkenstein auf ihre Klage antworten könne“. Hinwieder versprachen diesem die Obgenannten, wofern er auf dem angelegten Tage der Klage nicht widerreden würde, zu Vermeidung von Verzug und Irrung, nach Rath ihrer Herren und Freunde, auf gleichem Tage ihn zu versorgen, wie folgt: „war das nämlich, daß der vorbenannt ihr Oheim von Falkenstein, seine Erben und Nachkommen oder Jemand derselben, die desselben seines Stammes, Geschlechtes und Waffens (Wappens) erblich sind, von Kaisern oder Römischen Königen wieder gefreiet würde, wie sie dann wieder zu der vorbenannten Landgrafschaft kommen und sie ihnen zufallen lassen würden, ohne Unser Erben und Nachkommen Säumung und Irrung, doch also daß derselbe Unser Dehen von Falkenstein, seine Erben und

der die Urkunden 1319 Weinm. 2 und Winterm. 20 und auch noch andere in derselben Angelegenheit als unächt erklärt. D. H.]

Nachkommen dieselbe Landgrafschaft von Uns, Unsren Erben und Nachkommen zu Lehen¹⁾ empfangen und haben sollen, in alle der Maaß, als er und seine Vordern die von Uns und Unsren Vordern daher zu Lehen gehabt haben. Geben zu Biel am St. Leodegarien Tag im Jahre 1319²⁾.

Hierauf schon am 19. Wintermonat³⁾, als dem vom Bischof von Basel als Oberlehenherrn angesetzten Tage, kam zu Laufen unter Vorsitz des bischöflichen Pfalzgrafen, Graf Walrafs von Thierstein, ein sogenanntes Mannen-Gericht, von lauter Lehenmannen (Lehenbesitzern) zusammen, das dann auf den Vortrag der Kläger, ohne gegnerische Widerrede (worauf der Beklagte verzichtet), dem Grafen von Falkenstein die Landgrafschaft im Buchsgau richterlich absprach und aburtheilte, und solche mit aller ihrer Zubehörde den Klägern, Grafen von Nidau und Froburg, deren Erben und Nachkommen zuurtheilte. Am folgenden Tage wurde dann ebenfalls zu Laufen zwischen den Parteien eine förmliche Uebereinkunft abgeschlossen, die, obertheilter Zusicherung gemäß, die einstige Wiederbelehnung mit der Landgrafschaft unter den festgesetzten Bedingungen dem Grafen von Falkenstein, dessen Erben und Nachkommen zusicherte⁴⁾.

Graf Rudolf von Falkenstein blieb im Besitze der ihm verliehenen Beste und Herrschaft Falkenstein, bis er sie 1325 an den Ritter Heinrich von Zenthal verkaufte⁵⁾, der dieselbe sofort von Rudolf von Nidau und Johann von Froburg zu Lehen empfing; er selbst starb um 1332, und sein Stamm pflanzte sich bloß in Sprößlingen seiner ungenossen Ehe fort, von denen jedoch sein Enkel Hans von Falkenstein 1417 durch kaiserliche Huld wieder in den Stand der Freien eingesetzt wurde. Zur Landgrafschaft im Buchsgau aber konnten Rudolfs Nachkommen nicht mehr gelangen, lebten indeß als Freiherren von Falkenstein

1) nämlich unmittelbar oder zu Unterlehen.

2) Urk. Biel 1319 Weinm. 2, daselbst S. 157—160.

3) Montag am St. Elisabethentag, in Gegenwart des Bischofs von Basel.

4) Urk. 1319 Winterm. 20, Sol. Woch. 1813, 160—164.

5) Urk. zu Falkenstein in der Elusa 1325 Mai 10; Soloth. Woch. 1830, 668.

lange noch fort, als die Stämme ihrer einstigen Lehenherren längst erloschen waren¹⁾.

Wie sich Graf Volmar von Froburg in den Zeiten des Kronkampfes zwischen Friedrich von Oesterreich und Ludwig dem Baier verhalten, ob und wiefern er an den Fehden Theil genommen, die sein Lehenherr der Bischof von Basel mit dem Grafen von Neuenburg, mit der Stadt Bern und anderen geführt, davon wird in der Geschichte nichts erzählt. In ersterer Beziehung vernehmen wir bloß, daß weder der Graf von Froburg, noch der Bischof von Basel unter den Großen des Reiches mitgezählt wurden, die es mit König Friedrich von Oesterreich gegen König Ludwig den Baier hielten²⁾. Oekonomischen Vortheil mögen jene Wirren dem Grafen Volmar nicht gebracht haben; solches lassen wenigstens die 40 Mark Silbers vermuthen, die derselbe 1318 von den bescheidenen Rittern Burkhard Werner und Ulrich von Ramstein zu Basel borgte, um ihnen dafür mit Wissen und Willen Hanmanns, seines Sohnes zwei Mühlen, zu Rigolzwiler und Zysen, nebst einer Schupose Landes zu versetzen. Wie es scheint, waltete aber über diese Unterpfänder ein Streithandel; denn auf den Fall hin, daß solche den Gläubigern mit Recht würden abgenommen werden, ohne Bezahlung der Schuld innert Monatsfrist, sollte dieselbe verbürgt werden durch Graf Walraf von Thierstein, den Domherrn Berchtold von Wessenberg zu Basel und zwei andere Edelleute, die auf Mahnung der Schuldner zu Basel sich einzustellen hatten, dort rechte und gewöhnliche Geiselschaft zu leisten, in offener Miethen, Häusern zu feilem Gute und zu rechten Mahlen, ohne Gefährde, bis zu gänzlichem Abtrage der Schuld³⁾.

Freilich hatte Graf Volmar seinerseits Ansprachen an die Herzoge von Oesterreich, die ihm, wie oben angeführt, die Herrschaft Warburg abgekauft, und, vielleicht noch auf Rechnung der Schuldsomme, die von den Luzernern zu beziehende Steuer versetzt

¹⁾ S. unten; und Sol. Woch. 1813, 341; ebend. 1824, 480, Urf. von 1423 am Zinftag nach St. Jacobstag.

²⁾ Lichnowsky III, 87.

³⁾ Urf. 1318 Brachm. 9, Sol. Woch. 1813, 223 und daselbst 1818, 206.

hatten. Dem nunmehrigen Frauenkloster Schönthäl, dessen Meisterin¹⁾ um diese Zeit Frau Adelheid von Michelnbach war²⁾, hatte Graf Bolmar 1305 alle die Schenkungen bestätigt, die vormalß durch Graf Adalbero, seinen Sohn Bolmar und Ludwig, dessen Bruder, dem Stifte gemacht worden³⁾; und 1313 schenkt Graf Bolmar dem Kloster St. Urban gewisse Güter bei der neuen Bechburg und zu Niederbipp, wie solche bezeichnet sind, „zu Unterhaltung eines ewigen Lichtes vor dem Grabe der Frau Katharina, weiland seiner Ehefrau, die bei ihnen (im Kloster) liege“⁴⁾. Dieser folgte Graf Bolmar selbst um's Jahr 1320 in die Ewigkeit nach; denn als eines Verstorbenen gedenkt seiner die unten vorkommende Urkunde, in einigem Widerspruch mit einer andern vom Jahr 1323, wonach, in Graf Bolmars und seiner Mitberechtigten Namen, Niklaus von Wartenfels Landtag hält in der Landgrafschaft zu Buchsgau, deren Rechte und Marken dabei erklärt und bereinigt (untergangen) werden, wie wir sie oben angegeben⁵⁾.

Nach vorhandenen Angaben soll jene Katharina, Gräfin von Froburg, Töckenburgischen Stammes gewesen sein, und Wittwe des Freien Eberhards von Schenken; verstorben war sie, wie wir sahen, bereits 1313. Nebst ihr soll aber Graf Bolmar noch eine andere Gemahlin, wahrscheinlich in erster Ehe, gehabt haben, eine Bertha nämlich, Gräfin von Neuenburg-Nidau, die ihm die zwei Söhne, Hamann oder Johann und Hermann geboren. Allein in der Geschichte des Hauses Neuenburg und auf den Stammtafeln aller Zweige desselben finden wir keine Tochter des Namens Bertha⁶⁾, so daß Graf

¹⁾ magistra.

²⁾ Urk. zu Falkenstein, der Neuen, 1308 am Freitag vor Martinstag, Sol. Woch. 1824, 559.

³⁾ Urk. Schönthäl am V. Cal. Martii 1305, abg. im Sol. Woch. 1824, 557 f.

⁴⁾ Urk. 1313 Horn. 18, Sol. Woch. 1825, 419.

⁵⁾ Sol. Woch. 1816, 33 ff. 1820. 1830.

⁶⁾ Steck, Hist. Geneal. etc. Msc.

Volmars Gemahlin, wenn die Angabe nicht gänzlich unrichtig, einem andern Hause angehört haben muß.

13. Graf Hermann, Abt von St. Urban (1320—1367) und Graf Johann (1320—1366), die letzten Froburg.

Vereint handeln die beiden Brüder Johann und Hermann Grafen von Froburg, wie sie 1320¹⁾ den Pfarrsatz der Kirche zu Bannwyl²⁾ dem Kloster Schönthäl schenken, zum Heil ihrer Seelen, besonders der Seele weiland Graf Volmars von Froburg ihres Vaters³⁾. Als Kaströgte aber des Stiftes treffen um die nämliche Zeit die beiden Brüder eine Uebereinkunft mit dem Propste und dem Convent daselbst, daß von nun an die Zahl der Nonnen (Monialium) 16 nicht übersteigen sollte, an die Stelle einer abgegangenen jeweilen eine andere gewählt werde, abwechselnd, durch den Grafen von Froburg nämlich die erste, durch den Convent die zweite und sofort dieser Rehrordnung nach⁴⁾, welcher Akt gleich jener Schenkung an das Kloster 1336 durch Bischof und Kapitel des Hochstiftes von Basel bestätigt wurde.

Wahrscheinlich von einer Fehde her, aus Graf Volmars Zeit, war es, daß im obigen Jahre 1320 noch die Brüder Froburg Hugen von Hasenburg den Quartzehnten zu Densingen für 8 Mark Silbers verpfändeten, des Schadens wegen, den Hugo's Sohn, Ulrich, in ihrem Dienste empfangen hatte⁵⁾. Nicht umsonst aber war die erflechte Gabe der beiden Grafen an das Gotteshaus St. Urban 1322, des Kirchensatzes nämlich zu Niederbipp, der zu ihrem dortigen Freihof gehörte; die Urkunde davon, zu Wynau ausgestellt, ist von St. Johannes des Täufers Tag bemeldeten Jahres⁶⁾. Denn in den friedlichen Mauern des wohl-

¹⁾ Urf. Schönthäl 1320 Nov. 19, im Sol. Woch. 1824, 560.

²⁾ Bannwyl jetzt Bannwyl, am linken Ararfer bei Marwangen.

³⁾ et præcipue animæ felicis recordationis quondam Volmari Comitis de Froburg, patris sui.

⁴⁾ Urf. Schönthäl 1320 Christm. 15, abg. im Sol. Woch. 1824, 562.

⁵⁾ Urf. zu Balztal 1320 Jänner 17, im Sol. Woch. 1822, 493, und ebend. 1813, 317.

⁶⁾ Urf. 1322 Juni 24, im Sol. Woch. 1826, 238; Acta mon. S. Urbani II, 193.